



Gemeinde Altenstadt

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Veränderungssperre für das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 38 Dorfgebiet „Ortskern Altenstadt“ der Gemeinde Altenstadt

Aufgrund von § 16 Abs. 2 BauGB ergeht die nachstehende Bekanntmachung:

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 eine Veränderungssperre für das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 38 Dorfgebiet „Ortskern Altenstadt“ nach § 14 erlassen und die Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre gilt die der Satzung zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als beigefügter Abgrenzungslageplan, in der Fassung vom 23.07.2019, Teil dieser Bekanntmachung ist.

Ziel und Zweck der Veränderungssperre ist die Regelung der Kleinteiligkeit und Freihaltung von zusammenhängenden Grünflächen im Bereich von bisher noch unbeplanten Bauflächen im Dorfgebiet im Ortskern von Altenstadt in Verbindung mit den Belangen des Ortsbildes, insbesondere die städtebauliche Entwicklung und Steuerung in diesem Geltungsbereich. Sie dient der Sicherung der Planung für den künftigen Bebauungsplanbereich der Neuaufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 38 Dorfgebiet „Ortskern Altenstadt“.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre „Bebauungsplan Nr. 38 Dorfgebiet „Ortskern Altenstadt“ sowie den Abgrenzungslageplan bei der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt der Bekanntmachung kann zusätzlich im Internet: www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Altenstadt“) eingesehen werden.

Auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Bestimmungen über Mängel des Abwägungsvorgangs wird hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB (Entschädigung bei Veränderungssperre) hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Veränderungssperre in Kraft (§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

am: 30.07.2019

Abgenommen

am: 19.08.2019



Altenstadt, den 30.07.2019


.....
Hadersbeck, 1. Bürgermeister